

Pandemiebedingungen Indoor Cycling

Version 26-10-2020

Diese Pandemiebedingungen sind in der jeweils aktuellen Version gültig, und können auch während der Saison jederzeit an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Sie sollen das Verhältnis von Veranstalter und Teilnehmer im Falle einer Pandemie regeln. Die österreichischen Gesetze sind jederzeit auf der Homepage:

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) – www.ris.bka.gv.at kostenlos einsehbar.

Veranstalter und Teilnehmer haben sich zu jeder Zeit an die gültigen Gesetze zu halten.

Maßnahmen / Regelungen aufgrund der aktuellen Gesetze zur COVID-19 Pandemie (Corona Krise)

Übersicht aktuell gültige Lockerungsverordnung (23.10.2020) für den Sport

(Quelle: Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport)

Übersicht aktuell gültige COVID-19-Maßnahmenverordnung (23.10.2020) für den Sport

		Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnenmenge bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte	outdoor	1m	nein*	ja, außer bei Kontaktsportarten, bei Hilfestellungen und bei kurzfristiger Unterschreitung	12**
	indoor		ja		6**
Öffentliche Freifläche outdoor (Wiese, Park etc.)			nein*		

* ausgenommen bei Veranstaltungen (z.B. ZuseherInnen)

** In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Für die Durchführung notwendige Personen (z.B. TrainerInnen oder bei Mannschaftssportarten/-bewerben die erforderliche Anzahl an SportlerInnen) sind nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl miteinzurechnen. Im Spitzensport dürfen bis zu 100 SportlerInnen indoor und 200 SportlerInnen outdoor teilnehmen. Maximal 6 Kinder denen gegenüber teilnehmende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind ausgenommen (Eltern-Kind-Turnen mit 6 Kindern und 6 Erwachsenen somit möglich).

- Gruppengröße ist derzeit auf 6 Teilnehmer + Trainer pro Kurs begrenzt
- Abstandsregel beim Betreten der Sportstätte von mindestens 1 Meter ist einzuhalten
- Maskenpflicht abseits der Sportausübung ist einzuhalten, Hygienemaßnahmen sind zu befolgen
- Bei der Sportausübung gilt derzeit ein Mindestabstand von 1 Meter und keine Maskenpflicht
- Bei einem Verdachtsfall oder einer bestätigten COVID-19 Infektion ist der Veranstalter umgehend zu informieren und dieser hat die zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) in Kenntnis zu setzen. Alle weiteren Schritte werden von der Gesundheitsbehörde angeordnet und sind einzuhalten.
- Vom Veranstalter wird eine Anwesenheitsliste geführt um im Erkrankungsfall die Verfolgung der Kontaktpersonen zu ermöglichen.

Sonderevereinbarungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer aufgrund der COVID-19 Pandemie

- Die Kursgebühr für die gesamte Saison ist im Voraus an den Veranstalter zu entrichten. Sollte es bedingt durch Gesetze/Verordnungen zum Ausfall von Kursstunden kommen, so erfolgt einmalig am Ende der Saison, eine adäquate Rückerstattung für die nicht abgehaltenen Kursstunden an die Teilnehmer.

- Es kann durch gesetzliche Vorgaben kurzfristig zu Unterbrechungen der Kurssaison kommen.
- Sollte es aufgrund gesetzlicher Verordnungen zu gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen kommen (z.B.: massive Reduktion der Teilnehmer je Gruppe) so versucht der Veranstalter einvernehmlich mit den Teilnehmern eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, oder ist für den Veranstalter der Aufwand für eine Fortsetzung der Kurse zu hoch, kann dieser die Kurssaison einseitig beenden. Der adäquate Anteil des Kursbeitrages für die nicht abgehaltenen Kurseinheiten werden in diesem Fall an die Teilnehmer retourniert.